



Einladung

zur 19. Stadtratssitzung der Stadt Hohnstein
am Mittwoch, dem 25. Februar 2026 um 18.30 Uhr,
in das Feuerwehrgerätehaus Ulbersdorf, Am Schloß 7 im OT Ulbersdorf

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 28.01.2026
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bürgeranfragen
5. Bericht der Gemeindefeuerwehrleitung zum Einsatzjahr 2025
6. Beschluss der Satzung über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr Hohnstein (BV 01-19)
7. Beschluss der Straßeninstandsetzungsliste für das Jahr 2026 (BV 02-19)
8. Bericht zur Planung der Burgsanierung im 2. Bauabschnitt (Häuser 2 bis 8)
9. Vergabe der Planungsleistungen „Sanierung der Burg Hohnstein“, Los 6.4 - Freianlagenplanung „Oberer Burghof / Parkplatz“ gemäß §§ 38 ff. HOAI (BV 03-19)
10. Annahme von Spenden (BV 04-19)

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

gez. Brade
Bürgermeister



STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 01-19
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Gemeindefeuerwehraus-schuss	12.11.2025		X	X	X
Stadtrat	28.01.2026		X	X	X
Stadtrat	25.02.2026	X			X

Betreff:

Satzung über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr Hohnstein

Anlagen: Entwurf der Satzung, Vergleich Ist und Soll,

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr Hohnstein.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren der Stadt Hohnstein vom 24.02.2016 außer Kraft.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 25.02.2026		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.02.2026
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 12 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Entschädigungssatzung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für:

1. Gemeindewehrleiter	40,00 € soll 80,00 €
2. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	30,00 € soll 65,00 €
3. Gerätewart der Gemeinde	45,00 €
4. Ortswehrleiter	30,00 € soll 50,00 €
5. Stellvertreter des Ortswehrleiters	15,00 € soll 25,00 €
6. Gerätewart der Ortswehr	15,00 € soll 25,00 €
7. Jugendfeuerwehrwart	30,00 € soll 50,00 €
8. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	15,00 € soll 25,00 €
9. Jugendgruppenleiter	15,00 €
	monatlich: 980€

2025	6.975€	8 Ortswehren
2026	<u>11.760€</u>	<u>7 Ortswehren</u>

1x GWL	80€	80€
1x stellv. GWL	65€	65€
1x GW Gemeinde	45€	45€
7x OWL	50€	350€
7x stellv. OWL	25€	175€
7x GW	25€	175€
1x JFW	50€	50€
1x stellv. JFW	25€	25€
1x Jugendgruppenleiter	15€	15€

monatl. 980€ x12=11.760€

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen
Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr Hohnstein**

Aufgrund von § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVo) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 25.02.2026 die Satzung über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr Hohnstein beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Entschädigung

- (1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Dienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. Gemeindegewehrleiter	80,00 Euro
2. Stellvertreter des Gemeindegewehrleiters	65,00 Euro
3. Gemeindegewerätewart	45,00 Euro
4. Ortswehrleiter	50,00 Euro
5. Stellvertreter des Ortswehrleiters	25,00 Euro
5. Gerätewart der Ortswehr	25,00 Euro
6. Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
7. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
8. Jugendgruppenleiter	15,00 Euro
- (3) Hat ein Funktionsträger Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so erhält er jeweils die höchste Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt:
 1. mit Ablauf des Tages, an dem der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet, oder
 2. wenn der Funktionsträger ununterbrochen länger als einen Monat seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 2

Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt am Ende des laufenden Jahres. Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Aufwandsentschädigungen erfolgen.

§ 3

Vertretung

Wird die Vertretung einer im §1 der Satzung festgelegten Funktion übernommen, so erhält der Vertreter ab der fünften Woche die entsprechende Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird für die jeweilige Funktion nur einmal gezahlt und im Vertretungsfall in der Höhe der zu vertretenden Funktion.

§4

Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachdienste

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein erhalten für die Teilnahme an angeordneten Brandsicherheitswachdiensten jede angefangene Stunde eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.
Die Anordnung erfolgt durch die Stadtverwaltung im Konsens mit dem Veranstalter.

§ 5

Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes ist ein vom Ordnungsamt bestätigter Dienstreiseauftrag erforderlich.
- (2) Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Stadt werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

§ 6

Verdienstausschlag bei ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein haben nach § 62 Abs. 1 und 2 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit oder infolge Krankheit, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages gemäß § 62 Absatz 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO verlangen.
- (3) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 7 **Treue- Dienst Entschädigung**

(1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein werden für den ununterbrochenen aktiven Dienst für 10, 25, 40 und 50 Jahre vom Freistaat Sachsen durch die Sächsische BRK- Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 entschädigt.

(2) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein die nicht mehr den aktiven Dienst (Einsatzabteilung) angehören und ununterbrochen Feuerwehrmitglied sind, wird eine einmalige Entschädigung für:

Dienstjahre	Entschädigung
40 Jahre	200 Euro
50 Jahre	100 Euro
60 Jahre	100 Euro

auf Vorschlag des Ortswehrleiters und in Absprache mit dem Bürgermeister gewährt.

§ 8 **Förderbeitrag für die Kameradschaftspflege**

Der Förderbeitrag der Stadt Hohnstein beträgt für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung, (bis maximal der festgelegten Sollstärke) sowie der Jugendfeuerwehr Hohnstein (bis maximal 25 Jugendliche), 15,00 € pro Jahr.

Grundlage für die Planung und Auszahlung des Förderbetrages bilden die Angaben der Jahresstatistik der Freiwilligen Feuerwehren zum 31.12. des Vorjahres.

Die Wehrleitung entscheidet über die Verwendung des Förderbetrages, zur Gestaltung der Jahreshauptversammlung, anderer Auszeichnungen, Entschädigungen oder Jubiläen.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren der Stadt Hohnstein vom 24.02.2016 außer Kraft.

Hohnstein, am 25.02.2026

Brade
Bürgermeister

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 02-19
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bauamt

Beratungsfolge	Sitzungs- termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss- fassung
Stadtrat	28.01.2026		x	x	x
Stadtrat	25.02.2026	x			x

Betreff:

Beschluss der Straßeninstandsetzungsliste für das Jahr 2026

Anlagen: Vorhabensliste Straßeninstandsetzung 2026

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die in der Anlage beiliegende Straßeninstandsetzungsliste für das Haushaltsjahr 2026. Das Bauamt der Stadtverwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 25.02.2026		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.02.2026
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 12 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter